



HESSISCHER LANDTAG

22. 08. 2019

Kleine Anfrage

Heike Hofmann (SPD) vom 03.07.2019

Identitätsprüfung von Staatsangehörigen aus Somalia

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragestellerin:

Staatsangehörige aus Herkunftsländern, die über kein nationales Personenregister verfügen, stoßen im Alltag häufig auf Probleme beim Nachweis ihrer Identität. Dies trifft unter anderem auf Flüchtlinge aus Somalia zu. In Deutschland ausgestellte elektronische Aufenthaltskarten sind meist mit dem Hinweis versehen, dass die Daten zur Person auf den eigenen Angaben des Ausweisinhabers bzw. der Ausweisinhaberin beruhen. Gemäß einer Allgemeinverfügung des Bundesministeriums des Innern vom 06. April 2016 können somalische Pässe generell nicht anerkannt werden (vgl. BAnz. AT 25. April 2016 B1).

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist eine geklärte und feststehende Identität zwingende Voraussetzung für eine Einbürgerung nach § 10 Staatsangehörigkeitsgesetz (vgl. BVerwG, Urteil vom 01.09.2011, Az. 5 C 27/10, juris, Rn. 11 ff.; Urteil vom 09.09.2014, Az. 1 C 10/14, juris Rn. 14 und Urteil vom 01.06.2017, Az. 1 C 16/16). Zur Begründung hat das Gericht ausgeführt, dass auf der Grundlage der angegebenen Personalien des Einbürgerungsbewerbers (wie Titel, Vorname, Nachname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Familienstand) alle weiteren Anfragen bei in- und ausländischen Behörden durchgeführt werden. Nur wenn Gewissheit bestünde, dass ein Einbürgerungsbewerber die Person ist, für die er sich ausgibt, könne nach Durchführung der erforderlichen Ermittlungen mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden, ob und welche ausländische Staatsangehörigkeit der Einbürgerungsbewerber besitzt, ob er im In- oder Ausland wegen einer Straftat verurteilt worden ist, ob tatsächliche Anhaltspunkte für eine Verfolgung oder Unterstützung verfassungsfeindlicher Bestrebungen bestehen oder ob ein Ausweisungsgrund vorliegt. Die Notwendigkeit der Identitätsklärung ergibt sich nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts auch aus dem Sinn und Zweck einer Verleihung der Staatsangehörigkeit durch rechtsgestaltenden Verwaltungsakt. Zwar werden mit der Übergabe einer Einbürgerungsurkunde die Identitätsmerkmale des Einbürgerungsbewerbers nur deklaratorisch beurkundet, aber es bestehe ein öffentliches Interesse daran, dass die Einbürgerungsurkunde im Hinblick auf die beurkundeten Personalien richtig ist. Die Einbürgerung diene nicht dazu, einer Person eine vollkommen neue Identität oder eine zusätzliche Alias-Identität zu verschaffen. Es bestehe daher ein erhebliches staatliches Interesse daran zu verhindern, dass ein und dieselbe Person im Rechtsverkehr mit mehreren unterschiedlichen Identitäten und amtlichen Ausweispapieren auftreten kann. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kann die Prüfung der Identität auch bei anerkannten Flüchtlingen nicht entfallen; den typischerweise bestehenden Beweisschwierigkeiten in Bezug auf die Identität kann nur durch Erleichterungen bei der Beweisführung und durch deren Berücksichtigung bei der Mitwirkungspflicht, nicht aber durch einen generellen Verzicht auf die Identitätsprüfung Rechnung getragen werden.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele somalische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger leben nach Kenntnis der Landesregierung in Hessen? Bitte aufschlüsseln nach Aufenthaltsstatus.

Mit Stand 30.06.2019 lebten laut Ausländerzentralregister (AZR) 10.075 somalische Staatsangehörige in Hessen.

Über ein unbefristetes Aufenthaltsrecht in Form einer Niederlassungserlaubnis verfügten 890 Personen. Ein befristetes Aufenthaltsrecht in Form einer Aufenthaltserlaubnis besaßen 6.354

somalische Staatsangehörige. In 448 Fällen war ein Antragsverfahren auf Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels anhängig, so dass eine Bescheinigung über die Wirkung der Antragstellung (Fiktionsbescheinigung) ausgestellt wurde. Im Besitz einer Aufenthaltsgestattung, die kraft Gesetzes zur Durchführung eines Asylverfahrens ausgestellt wird, waren 1.390 somalische Staatsangehörige. Ausreisepflichtig waren insgesamt 485 Personen, davon verfügten 403 über eine Duldung.

Zu 549 Personen war im AZR der Speichersachverhalt „kein Aufenthaltsrecht“ erfasst, obwohl auch für diejenigen Ausländer, denen kein Aufenthaltsrecht zusteht, spezielle Speichersachverhalte, insbesondere zu den Merkmalen „Ausreisepflichtig“ und „Duldung“ vorgesehen und von den Ausländerbehörden zu nutzen sind. Hierzu ist anzumerken, dass die Qualität der im AZR gespeicherten Daten aus vielfältigen Ursachen nur begrenzt valide ist. Die Hessische Landesregierung entfaltet seit längerer Zeit ganz erhebliche Bemühungen, um im Verbund von Bund und Ländern die Datenqualität im AZR zu erhöhen. Der tatsächliche Aufenthaltsstatus der 549 somalischen Staatsangehörigen mit dem Speichersachverhalt „kein Aufenthaltsrecht“ ist zur Beantwortung der Kleinen Anfrage nicht mit einem vertretbaren Arbeitsaufwand zu beantworten, da dies einer eingehenden Prüfung jedes Einzelfalls durch die Ausländerbehörden unter vorheriger Einbindung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) als registerführender Behörde für das AZR bedürfte.

Nach einer letzten Auswertung des BAMF (Stand: 28.02.2019) waren 226 somalische Staatsangehörige in Hessen aufhältig, die zwischen Januar 2015 bis August 2018 ins Bundesgebiet eingereist waren und für die der Speichersachverhalt „kein Aufenthaltsrecht“ im AZR vermerkt war. Bislang ließ sich ermitteln, dass diese Personen teilweise bereits als Schutzberechtigte im Asylverfahren anerkannt waren, sich noch im Asylverfahren befanden oder dass ihr Asylantrag abgelehnt worden war. Auch sind somalische Staatsangehörige in einigen Fällen doppelt unter „kein Aufenthaltsrecht“ und einem anderen Speichersachverhalt im AZR erfasst. Darüber hinaus ergab die Recherche, dass annähernd die Hälfte der somalischen Staatsangehörigen mit dem Speichersachverhalt „kein Aufenthaltsrecht“ als „unbekannt“ eingestuft werden musste. Darunter können sich unter anderem Personen befinden, die bereits ins Ausland verzogen oder verstorben sind und deren AZR-Datensätze bislang nicht bereinigt wurden. Mit der Bereinigung fehlerhafter AZR-Datensätze, die nicht nur somalische Staatsangehörige betreffen, sind die Ausländerbehörden fortlaufend befasst. Die Ausländerbehörden können diesen Arbeitsauftrag allerdings nur unter Berücksichtigung ihrer vielfältigen sonstigen Aufgaben und der generell hohen Arbeitsbelastung angemessen bewältigen.

In einem geringen Umfang waren zu somalischen Staatsangehörigen Aufenthaltsrechte bzw. Speichersachverhalte im AZR vermerkt, auf deren kleinteilige Darstellung verzichtet wird, beispielsweise als Familienangehörige von Unionsbürgern (13 Personen) oder „Aufenthaltstitel erloschen“ (2 Personen).

Frage 2. Wie viele der in Hessen lebenden somalischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürger verfügen nach Kenntnis der Landesregierung über Ausweisdokumente, auf denen vermerkt ist, dass die Angaben auf den Angaben der Ausweisinhaberin oder des Ausweisinhabers beruhen?

Eine landeseigene Statistik zur Zahl der somalischen Staatsangehörigen, die ein Ausweisdokument mit dem Vermerk „Personendaten beruhen auf den eigenen Angaben des Antragstellers“ besitzen, wird nicht geführt. Die erbetene Information kann auch nicht dem AZR entnommen werden. Eine nachträgliche Erhebung durch die Ausländerbehörden wäre mit einem unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand verbunden gewesen, da dies eine Sichtung des gesamten in Betracht kommenden Aktenbestands erforderlich gemacht hätte.

Sämtliche somalischen Pässe und Passersatzpapiere, die nach dem 31.01.1991 ausgestellt oder verlängert wurden, sind nach der Allgemeinverfügung des BMI vom 03.01.2005 für die Einreise und den anschließenden Aufenthalt im Bundesgebiet nicht als ausreichend anerkannt. Die Anerkennungslage ist weiterhin unverändert. Aufgrund der Unzuverlässigkeit des Urkundenwesens in Somalia können von dort auch keine anderen rechtlich belastbaren Urkunden und Dokumente beschafft werden, mit denen verlässlich die Identität eines somalischen Staatsangehörigen festgestellt werden kann. Soweit Ausländerbehörden und Aufnahmeeinrichtungen für Flüchtlinge den Status regelnde Dokumente bzw. Passersatz- oder Ausweisersatzpapiere an somalische Staatsangehörige ausstellen (Ankunftsnachweis, Aufenthaltsgestattung, Ausweisersatz, Duldungsbescheinigung, Reiseausweis für Flüchtlinge oder Reiseausweis für Ausländer), wird daher regelmäßig der Hinweis auf den Dokumenten vermerkt, dass die Personendaten auf den eigenen Angaben des Dokumenteninhabers beruhen, vgl. auch § 4 Abs. 6 Aufenthaltsverordnung.

Von somalischen Botschaften in Europa werden Pässe ausgestellt, die aber vom Passinhaber nur zum Zwecke der Rückkehr nach Somalia genutzt werden können und weder für die Einreise noch für den Aufenthalt in Deutschland vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat anerkannt sind. Auch wenn somalische Pässe allein für den Nachweis der Identität nicht

ausreichend sind, so geben sie wenigstens ein Indiz dafür, dass die Person die somalische Staatsangehörigkeit und die darin genannte Identität besitzen kann. Sofern für einen somalischen Staatsangehörigen ein (nur) für die Ausreise aus Deutschland anerkannter Reise-, Diplomaten- oder Dienstpass der Republik Somalia oder ein nachweislich im Heimatland oder über eine Botschaft von Somalia beschaffter Pass vorliegt, der als echtes Dokument anzusehen ist bzw. keine Fälschungsmerkmale aufweist, und weitere die Identität bestätigende somalische Dokumente vorhanden sind, kann auf den Zusatz nach § 4 Abs. 6 Aufenthaltsverordnung „Personendaten beruhen auf eigenen Angaben des Antragstellers“ im Ausweis- oder Passersatzdokument verzichtet werden.

Letztlich handelt es sich bei der Entscheidung, ob der Eintrag nach § 4 Abs. 6 Aufenthaltsverordnung vorgenommen wird, um eine Ermessensentscheidung der Ausländerbehörde unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls. Das Ermessen ist in aller Regel zugunsten des Eintrags auszuüben, wenn keinerlei belastbaren Identitätsnachweise vorliegen; gleiches gilt in der Regel, wenn die von der Person vorgelegten Dokumente abweichende Daten zu ihrer in der Vergangenheit angegebenen Identität aufweisen.

Frage 3. Welche Regelungen zum Umgang mit Dokumenten somalischer Staatsangehörige gibt es nach Kenntnis der Landesregierung in verschiedenen Kreisstädten und kreisfreien Städten?

Die Verfahrensweise bei somalischen Staatsangehörigen richtet sich nach der vorgenannten Allgemeinverfügung des BMI vom 03.01.2005 in Verbindung mit den in diesem Zusammenhang maßgeblichen Regelungen des Aufenthaltsgesetzes und der Aufenthaltsverordnung. Weitere Regelungen diesbezüglich existieren nicht, insbesondere haben die betreffenden Ausländerbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte keine weiteren eigenen Vorgaben in Form von allgemein verbindlichen Anwendungshinweisen oder internen Verwaltungsvorschriften durch entsprechende Dienstanweisungen oder dergleichen erlassen.

Die Einbürgerungsbehörden verfahren bei Einbürgerungsanträgen somalischer Staatsangehöriger nach dem Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 06.07.2016. Auf die Anlage wird verwiesen. Dieser Erlass enthält für somalische Staatsangehörige mehrere Erleichterungen. Auf der Grundlage, dass der Erlass generell allen somalischen Einbürgerungsbewerbern unabhängig von den sonst in jedem Einzelfall notwendigen Prüfungen einer typischen Beweisnot Beweiserleichterungen und Erleichterungen bei der Mitwirkungspflicht nach § 37 Abs. 1 Staatsangehörigkeitsgesetz i. V. m. § 82 Aufenthaltsgesetz gewährt, besteht eine der Erleichterungen darin, dass die Identität nicht zur Überzeugung der Einbürgerungsbehörde geklärt sein muss, sondern es ist ausreichend, dass Nachweise vorgelegt werden, die einen annähernd verlässlichen Schluss auf die Identität des Einbürgerungsbewerbers rechtfertigen, vgl. Nr. 2.8 des Erlasses. Nach Nr. 2.2 des Erlasses hat die Prüfung der Identität eines Einbürgerungsbewerbers in Form einer Gesamtwürdigung der zur Verfügung stehenden Nachweise unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls zu erfolgen. Der Erlass enthält dementsprechend keine abschließende Aufzählung von möglichen Nachweisen. Es müssen im Rahmen der Prüfung der Identität alle Nachweise berücksichtigt werden, die vom Einbürgerungsbewerber beigebracht werden und zur Klärung der Identität geeignet sind. Daneben eröffnet der Erlass die Möglichkeit, dass als erforderlicher Identitätsnachweis auch der Vortrag eines Angehörigen gelten kann, wenn dessen Identität zweifelsfrei geklärt ist und dieser die Personendaten des Antragstellers an Eides Statt versichert. Wie viele somalische Einbürgerungsbewerber in Hessen bislang von diesen Erleichterungen profitieren konnten, ist nicht bekannt, da diese Daten statistisch nicht erfasst werden. Es ist allerdings bekannt, dass von den 22 beim Hessischen Landtag eingereichten Petitionen somalischer Staatsangehöriger im Jahre 2017 bereits in elf Fällen die Einbürgerung nach einer Identitätsklärung auf der Grundlage des Erlasses erfolgen konnte; lediglich in zwei Fällen wurde die Einbürgerung abgelehnt.

Frage 4. Welche Ebenen sind an der Konkretisierung der Anforderungen für eine Identitätsprüfung somalischer Staatsangehöriger beteiligt? Existiert hierfür eine Arbeitsgruppe? Wenn ja, wo ist diese angesiedelt und wer gehört ihr an?

Eine Arbeitsgruppe für die Konkretisierung der Anforderungen für die Identitätsprüfung somalischer Staatsangehöriger existiert nicht.

Frage 5. Wie viele somalische Staatsangehörige haben in den letzten zehn Jahren nach Kenntnis der Landesregierung einen Antrag auf Einbürgerung gestellt?
 a) Wie vielen wurde der Antrag bewilligt?
 b) Wie vielen wurde der Antrag abgelehnt?
 (Bitte nach formalen und inhaltlichen Gründen differenziert und nach Kreis- und kreisfreie Präsidien aufschlüsseln.)

Im Zeitraum 01.01.2008 bis 30.06.2019 haben in Hessen insgesamt 1.269 somalische Staatsangehörige die Einbürgerung beantragt. Die Anzahl der durch die hessischen Einbürgerungsbe-

hörden vorgenommenen Einbürgerungen sowie die Anzahl der abschlägig beschiedenen Einbürgerungsanträge somalischer Staatsangehöriger in den Jahren 2008 bis einschließlich 30.06.2019 ist in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Die Einbürgerungszahlen beinhalten sowohl abgeschlossene Einbürgerungsverfahren, die auf im Jahr des Abschlusses des Verfahrens gestellte Anträge zurückgehen als auch solche, die auf Anträge aus dem Vorjahr oder Vorjahren zurückgehen. Eine gemäß der Fragestellung erbetene Aufschlüsselung ist mit einem vertretbaren Aufwand nicht zu ermitteln, da jeder Einzelfall gesondert aufgerufen werden müsste. Es wird daher lediglich die Gesamtzahl der erfolgten Ablehnungen angegeben.

Jahr	Einbürgerungen	Ablehnungen
2008	143	14
2009	144	4
2010	144	2
2011	105	6
2012	113	3
2013	66	1
2014	88	1
2015	35	0
2016	20	4
2017	24	7
2018	40	10
1. Halbjahr 2019	32	2

Wiesbaden, 10. August 2019

Peter Beuth

Anlagen



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen:
II 1 - 01c08-18-12/003

Nur per E-Mail:

Regierungspräsidium Darmstadt
Regierungspräsidium Gießen
Regierungspräsidium Kassel

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Herr Lammers
Durchwahl (06 11) 353 1499
Telefax: (06 11) 353 1343
Email: thomas.lammers@hmdis.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 6. Juli 2016

**Einbürgerung somalischer Staatsangehöriger
Prüfung der Identität von Einbürgerungsbewerbern**

1. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist zwingende Voraussetzung einer **Anspruchseinbürgerung nach § 10 StAG**, dass die **Identität des Einbürgerungsbewerbers** geklärt ist und feststeht. Dieses Erfordernis habe zwar im Wortlaut des § 10 Abs. 1 StAG keine ausdrückliche Erwähnung gefunden, doch sei nach Auffassung des Gerichts die Klärung offener Identitätsfragen eine notwendige Voraussetzung und ein unverzichtbarer Bestandteil der Prüfung der in §§ 10 und 11 StAG genannten Einbürgerungsvoraussetzungen und Ausschlussgründe (vgl. BVerwG, Urteil vom 1. September 2011, Az.: 5 C 27/10, juris, Rn. 11 ff.; Urteil vom 9. September 2014, Az.: 1 C 10/14, juris, Rn. 14). Nur wenn Gewissheit darüber bestehen würde, dass ein Einbürgerungsbewerber die Person ist, für die er sich ausgibt, könne nach Durchführung der erforderlichen Ermittlungen mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden, ob und welche ausländische Staatsangehörigkeit der Einbürgerungsbewerber besitzt, ob er im In- oder Ausland wegen einer Straftat verurteilt worden ist, ob tatsächliche Anhaltspunkte für eine Verfolgung oder Unterstützung verfassungsfeindlicher Bestrebungen bestehen oder ob ein Ausweisungsgrund vorliegt. Die Identitätsprüfung stelle daher einen unverzichtbaren Teil der in § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 StAG vorgesehenen Statusprüfung dar und bilde eine notwendige Voraussetzung der in § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und § 11 StAG vorgesehenen Sicherheitsüberprüfungen. Daneben bestehe aufgrund der konstitutiven Wirkung der Aushändigung der Einbürgerungsurkunde im Hinblick auf die Staatsangehörigkeit ein öffentliches Inte-



resse daran, dass die Einbürgerungsurkunde auch im Hinblick auf die beurkundeten Personalien richtig sei.

2. Vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung gebe ich für die Einbürgerung von somalischen Staatsangehörigen folgende Hinweise:
 - 2.1 Zum Nachweis der Identität von Einbürgerungsbewerbern der Republik Somalia sind derzeit alle somalischen Pässe und Passersatzdokumente, die **nach dem 31. Januar 1991** ausgestellt oder verlängert worden sind, **nicht** anerkannt. Dazu zählen insbesondere somalische Reisepässe, Diplomaten- und Dienstpässe sowie Reiseausweise für Flüchtlinge („Travel Document - UN Convention of 28, 1951“), vgl. Allgemeinverfügung des BMI über die Anerkennung eines ausländischen Passes oder Passersatzes vom 26. November 2015 (BAnz. AT 14. Dezember 2015 B1, S. 1). Daneben können auch Bestätigungen der somalischen Botschaft über die Identität, die somalische Staatsangehörigkeit sowie über einen gestellten Antrag zur Ausstellung eines somalischen Nationalpasses nicht zur Klärung der Identität von Einbürgerungsbewerbern herangezogen werden (BMI-Schreiben vom 27. November 2008, Az.: M I 3 – 125 231 SOM/01). Das Bundesministerium des Innern wurde im Hinblick auf die von der Botschaft der Republik Somalia ausgegebenen Urkunden um eine aktuelle Bewertung gebeten; sobald diese vorliegt, werde ich Sie darüber informieren.
 - 2.2 Die Prüfung der Identität eines Einbürgerungsbewerbers hat in Form einer **Gesamtwürdigung der zur Verfügung stehenden Nachweise unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls** zu erfolgen. Eine Einbürgerung kann nur dann erfolgen, wenn die Identität eines Einbürgerungsbewerbers **nach Überzeugung der Einbürgerungsbehörde** feststeht. Die bloße Angabe der Personendaten im Einbürgerungsantrag sind ohne Vorlage von Nachweisen grundsätzlich nicht zur Feststellung der Identität geeignet; dies gilt auch bei verfahrensübergreifend gleichbleibenden Angaben. Nach der Rechtsprechung bestehen bereits begründete Zweifel an der Identität eines Einbürgerungsbewerbers, wenn zum Nachweis der Identität geeignete Dokumente fehlen oder wenn gefälschte Unterlagen vorgelegt werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 1. September 2011, a.a.O., Rn. 22; OVG NRW, Beschluss vom 9. November 2012, Az.: 19 A 2132/12, juris, Rn. 2; Beschluss vom 23. Mai 2012, Az.: 19 E 1113/11, juris, Rdnr. 2 und Urteil vom 10. Dezember 2015, Az.: 19 A 2132/12).

Grundsätzlich ist zum Nachweis der Identität die Vorlage eines Passes oder Ausweises bzw. eines entsprechenden Ersatzpapiers zu fordern (vgl. Nr. 4.2.1 i.V.m. 4.4.1 der Ver-

waltungsvorschrift über das Einbürgerungsverfahren (VVEbgVerf) vom 29. März 2011 (StAnz. S. 607 f.)).

- 2.3 Sofern **Reiseausweise für Ausländer** vorgelegt werden, so handelt es sich bei diesen um Passersatzpapiere, § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthV. Durch Vorlage des Reiseausweises genügt der Inhaber seiner im Inland bestehenden Ausweispflicht, § 48 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG; der Reiseausweis für Ausländer hat damit grundsätzlich auch eine Identifikationsfunktion (vgl. KG Berlin, Urteil vom 24. Februar 2015, Az.: 1 W 380/14; VG Augsburg, Urteil vom 9. Oktober 2012, Az.: Au 1 K 12.903, juris; OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 18. Juni 2015, AZ.: 20 W 137/15 m.w.N.). Sofern nach § 4 Abs. 6 Satz 1 AufenthV ein Reiseausweis für Ausländer allerdings mit dem Hinweis ausgestellt worden ist, dass die Personendaten auf den eigenen Angaben des Antragstellers beruhen, kommt den in einem solchen Reiseausweis enthaltenen Personendaten kein öffentlicher Glaube zu; in diesem Fall ist der Reiseausweis nicht geeignet, den Nachweis der Identität zu erbringen. Identitätsfeststellungen in aufenthaltsrechtlichen Verfahren sind für das Einbürgerungsverfahren nicht bindend (vgl. BVerwG, Urteil vom 1. September 2011, a.a.O., Rn. 14, VG Ansbach, Urteil vom 7. Mai 2014, Az.: 4 K 13.02120). Da die Aufnahme eines Hinweises nach § 4 Abs. 6 Satz 1 AufenthV in das Ermessen der zuständigen Behörde gestellt ist, lässt das Nichtvorhandensein eines solchen Hinweises auch nicht den Schluss auf eine unzweifelhaft geklärte Identität des Ausweisinhabers zu (vgl. VG Frankfurt am Main, Urteil vom 5. April 2016, Az.: 1 K 2008/14.F). Ich bitte daher vor dem Hintergrund der in Somalia bestehenden Situation und der damit verbundenen Schwierigkeiten bei der Feststellung der Identität in den Fällen, in denen ein Reiseausweis keinen einschränkenden Hinweis enthält, mit der Ausländerbehörde abzuklären, ob etwaige im Rahmen des aufenthaltsrechtlichen Verfahrens vorgelegte Nachweise auch im Einbürgerungsverfahren berücksichtigt werden können.
- 2.4 Sofern ein **Reiseausweis nach Art. 28 Abs. 1 i.V.m. dem Anhang des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge** (BGBl. 1953 II S. 559) vorgelegt wird, hat dieser Ausweis die Funktion, die Identität des Ausweisinhabers anstelle eines Nationalpasses zu bescheinigen und in weitem Umfang einen nationalen Reisepass zu ersetzen. Ein derartiger Pass ermöglicht den (widerlegbaren) Nachweis, dass sein Inhaber die in ihm genannte, beschriebene und abgebildete Person ist und die im Pass enthaltenden Angaben mit den tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen des Inhabers übereinstimmen (BVerwG, Urteil vom 1. September 2011, Az.: 5 C 27.10; Urteil vom 17. März 2004, Az.: 1 C 1/03, Berlin in GK-StAR § 10 Rn. 56). Allerdings können die in einem derartigen Ausweis enthaltenen Personendaten ebenfalls mit dem Hinweis ver-

sehen werden, dass sie auf den Angaben des Flüchtlings beruhen (BVerwG, Urteil vom 17. März 2004, Az.: 1 C 1/03; vgl. auch § 4 Abs. 6 Satz 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 3 AufenthV). Da die Aufnahme eines entsprechenden Hinweises in das Ermessen der zuständigen Behörde gestellt ist, lässt das Nichtvorhandensein eines solchen Hinweises ebenfalls nicht den Schluss auf eine unzweifelhaft geklärte Identität des Ausweisinhabers zu (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 10. Dezember 2015, Az.: 19 A 2132/12). Es gelten die unter Nr. 2.3 gegebenen Hinweise entsprechend.

- 2.5 Sofern **Personenstandsurkunden** eines deutschen Standesamtes vorgelegt werden, so können durch diese grundsätzlich die Eheschließung, Begründung der Lebenspartnerschaft, Geburt und Tod und die darüber gemachten näheren Angaben sowie die sonstigen Angaben über den Personenstand der Personen, auf die sich der Eintrag bezieht, bewiesen werden (§ 54 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Satz 1 Personenstandsgesetz (PStG)); da auch der Name einer Person nach § 1 Abs. 1 PStG dem Personenstand unterfällt, erstreckt sich die Beweiskraft einer Personenstandsurkunde auch auf ihn. Allerdings begründen Personenstandsurkunden nur einen widerlegbaren Beweis der Richtigkeit (vgl. § 54 Abs. 3 PStG). Zum Teil können auch in Personenstandsregistern im Falle fehlender Nachweise erläuternde Zusätze aufgenommen werden. Liegen dem Standesamt bei der Beurkundung einer Geburt keine geeigneten Nachweise zu den Angaben über die Eltern des Kindes vor, ist hierüber im Geburtseintrag ein erläuternder Zusatz aufzunehmen (§ 35 Abs. 1 Satz 1 PStV); nach dem Familiennamen wird der Zusatz „Identität nicht nachgewiesen“ und nach dem Geburtsnamen des Kindes der Zusatz „Namensführung des Kindes nicht nachgewiesen“ eingetragen (vgl. Nr. 21.4.7 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz). In diesen Fällen erstreckt sich die Beweiskraft der Geburtsurkunde nicht auf die von der Einschränkung betroffenen Angaben.

Liegen Anhaltspunkte vor, dass die in Personenstandsurkunden enthaltenen Angaben unzutreffend oder nicht nachgewiesen sind, bitte ich mit dem Standesamt, das die Personenstandsurkunde ausgestellt hat, im Rahmen des § 65 Abs. 1 PStG zu klären, welche Nachweise für die Beurkundung vorgelegen haben.

- 2.6 Da nach der derzeitigen politischen Lage der Republik Somalia, die durch das weitgehende Fehlen einer ordnenden Staatsgewalt geprägt ist, der Nachweis der Identität mit öffentlichen Urkunden nur in Ausnahmefällen in Betracht kommen wird, können zur Klärung der Identität grundsätzlich auch andere Urkunden herangezogen werden. Diese müssen allerdings nach Überzeugung der Einbürgerungsbehörde zur Klärung der Identität des Einbürgerungsbewerbers geeignet sein; unter Berücksichtigung der in der Republik Somalia

herrschenden Zustände muss dabei ein hoher Grad an Sicherheit über die inhaltliche Richtigkeit und über die Identität des Ausstellers vorliegen. Sofern diese Sicherheit zur Überzeugung der Einbürgerungsbehörde nicht vorliegt, können diese Urkunden nicht zur Klärung der Identität berücksichtigt werden.

- 2.7 Eine **Versicherung an Eides statt** über Personendaten kann nur in Ausnahmefällen als Nachweis der zu belegenden Tatsachen anerkannt werden; es gilt Nr. 4.5 VVEbgVerf (a.a.O., S. 607, 608); sie ist alleine nicht zum Nachweis der Identität des Einbürgerungsbewerbers geeignet und kann lediglich unterstützende Aussagekraft haben.
- 2.8 **Erleichterungen bei der Beweisführung oder bei der Mitwirkungspflicht** nach § 37 Abs. 1 StAG i.V.m. § 82 AufenthG können nur Einbürgerungsbewerbern gewährt werden, die sich in einer typischen Beweisnot befinden. Ob bestehenden Schwierigkeiten in Bezug auf den Nachweis der Identität nur durch die Gewährung von Beweiserleichterungen Rechnung getragen werden muss, ist im Einzelfall zu prüfen. Die Prüfung der Identität kann allerdings auch in diesen Fällen nicht entfallen, sondern es müssen auch bei einer möglichen Beweiserleichterung Nachweise vorgelegt werden, die einen **annähernd verlässlichen Schluss auf die Identität des Einbürgerungsbewerbers rechtfertigen** (vgl. Verwaltungsgericht Köln, Urteil vom 8. Dezember 2014, Az.: 10 K 4089/13, juris, Rn. 48; VG Frankfurt am Main, Urteil vom 5. April 2016, Az.: 1 K 2008/14.F). Im Wege einer Beweiserleichterung kann als erforderlicher Nachweis auch der Vortrag eines Angehörigen gelten, wenn dessen Identität zweifelsfrei geklärt ist und dieser die Personendaten des Antragstellers an Eides Statt versichert (so in einem obiter dictum das Urteil des VG Mainz vom 23. September 2015, Az.: 4 K 1470/14.Mz und Beschluss des OVG Rheinland-Pfalz vom 1. Februar 2016, Az.: 11020/15.OVG); bei dem Vortrag eines eingebürgerten deutschen Staatsangehörigen kann davon ausgegangen werden, dass dessen Identität im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens geklärt wurde. Ein für die Einbürgerung hinreichend verlässlicher Schluss auf die Identität des Einbürgerungsbewerbers wird allerdings nur dann vorliegen können, wenn der Vortrag glaubhaft ist und aus dem bisherigen Gang des Verwaltungsverfahrens keine Anhaltspunkte für Widersprüche bestehen.

Beweiserleichterungen kommen insbesondere in folgenden Fällen in Betracht:

- 2.8.1 Nach der Rechtsprechung kann den bei **Flüchtlingen nach Art. 34 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge** typischerweise bestehenden Beweisschwierigkeiten in Bezug auf die Identität nur durch Erleichterungen bei der Beweisführung und deren Berücksichtigung bei der Mitwirkungspflicht Rechnung getragen

werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 1. September 2011 - 5 C 27/10 - juris Rdnr. 16, 22). Entsprechendes kann auch für **subsidiär Schutzberechtigte** nach § 4 Abs. 1 AsylG gelten.

2.8.2 Beweiserleichterungen kommen auch bei Einbürgerungsbewerbern aus Herkunftsländern in Betracht, in denen staatliche Strukturen nicht existieren oder staatliche Organe oder Institutionen nicht handlungsfähig sind. Davon ist in Somalia ab dem Jahr 1991 auszugehen.

2.9 Beweiserleichterungen können daneben für **Kinder unter 16 Jahren** in Betracht kommen. Da der Gesetzgeber bei diesen Personen zur Ermittlung von Ausschlussgründen nach § 11 StAG keine Datenübermittlung an die Verfassungsschutzbehörden vorgesehen hat (§ 37 Abs. 2 Satz 1 StAG) und diese Personen auch kein Bekenntnis nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StAG bzw. keine Loyalitätserklärung abgeben müssen (§ 10 Abs. 1 Satz 2, auch i.V.m. § 16 Satz 3 StAG), kann die von der Rechtsprechung im Hinblick auf die Sicherheitsüberprüfung nach § 11 StAG angeführte Notwendigkeit einer Identitätsfeststellung grundsätzlich nicht herangezogen werden. Im Hinblick auf das von der Rechtsprechung für die Notwendigkeit einer Identitätsfeststellung ebenfalls herangezogene öffentliche Interesse an einer Identitätsklärung aufgrund der konstitutiven Wirkung für die Staatsangehörigkeit kann allerdings auch bei Kindern unter 16 Jahren nicht generell auf Nachweise zur Identitätsklärung verzichtet werden; es gelten die Ausführungen zu Nr. 2.8 entsprechend.

3. Da die für die Notwendigkeit einer Identitätsfeststellung von der Rechtsprechung herangezogenen Sicherheitsüberprüfungen auch im Rahmen der **Ermessenseinbürgerung nach § 8 StAG** durchgeführt werden müssen und auch bei einer Einbürgerung auf der Grundlage des § 8 StAG ein öffentliches Interesse daran besteht, dass die Identität des Einbürgerungsbewerbers geklärt ist, bitte ich die unter Nr. 2 genannten Hinweise auch bei der Ermessenseinbürgerung zu beachten (so VG Köln, Urteil vom 8. Dezember 2014, a.a.O., Rn. 52; VG Frankfurt am Main, Urteil vom 5. April 2016, Az.: 1 K 2008/14.F).

4. Sofern im Einzelfall die Identität nach Überzeugung der Staatsangehörigkeitsbehörde nicht verlässlich geklärt werden kann, ist die Einbürgerung abzulehnen; es gilt Nr. 6.9 VVEbgVerf (a.a.O. S. 607, 609). Verbleibende Zweifel gehen im Fall der Unaufklärbarkeit zu Lasten des Betroffenen, dem die materielle Beweislast für die Erfüllung der Einbürgerungsvoraussetzungen obliegt (Bayerischer VGH, Beschluss vom 13. November 2014, Az.: 5 ZB 14.1356; OVG NRW, Urteil vom 10. Dezember 2015, Az.: 19 A 2132/12; VG Frankfurt am Main, Urteil vom 5. April 2016, Az.: 1 K 2008/14.F). Da aufgrund der politi-

schen Lage in der Republik Somalia auch nicht damit zu rechnen ist, dass eine Beschaffung der zur Klärung der Identität notwendigen Nachweise innerhalb von sechs Monaten möglich ist, kommt eine Zurückstellung eines Einbürgerungsantrags nur in besonders begründeten Einzelfällen in Betracht (vgl. Nr. 6.8 VVEbgVerf (a.a.O. S. 607, 609)).

5. Der Gesetzgeber hat die verwaltungsgerichtlich aufgestellten Anforderungen an die Identitätsprüfung noch nicht zum Anlass für eine gesetzliche Klarstellung genommen. Im Hinblick auf den Umstand, dass bisher nur wenige Gerichte die von der Rechtsprechung des BVerwG entwickelten Anforderungen konkretisiert haben, bitte ich, mich über den Ausgang von Verwaltungsstreitverfahren, in denen Sie eine Einbürgerung aufgrund einer ungeklärten Identität ablehnen mussten, durch Übersendung des Urteils zu informieren.

Im Auftrag

gez. Lammers